

Streik der FreizeitpädagogInnen für Arbeitszeitverkürzung

Donnerstag, 27. Februar 2020
Streikzeit: ganztägig

**Eltern-
Information**

Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe ElternvertreterInnen!

In Wien werden zehntausende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ an Ganztagsvolkschulen und Offenen Volksschulen betreut und aktiv gefördert. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Wohl Ihres Kindes. Deswegen setzen wir uns auch für bessere Arbeitsbedingungen ein.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass am Donnerstag, den 27. Februar 2020 die FreizeitpädagogInnen (die alle als Privatangestellte bei der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ und nicht bei der Bildungsdirektion beschäftigt sind) aufgrund der Kollektivvertragsverhandlungen in der „Sozialwirtschaft Österreich“ einen ganztägigen Streik abhalten werden. Bezüglich Notbetreuung/Journaldienst wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.

Der SWÖ-Kollektivvertrag regelt die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen und die Gehaltserhöhung für das Jahr 2020. Die Beschäftigten des Sozial- und Gesundheitsbereichs wollen grundsätzlich auf ihre Situation und die stark zunehmende gesellschaftliche Bedeutung ihrer Tätigkeit aufmerksam machen. Deswegen wird auch eine generelle Arbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden/Woche gefordert (was jedoch keine Einschränkung der Betreuungsstunden an den Standorten bedeutet). **Denn gute Arbeit braucht gute Bedingungen!**

Nach 6(!) Verhandlungsrunden waren die SWÖ-Arbeitgeber zu keinerlei(!) Bewegung bereit, jegliche Arbeitszeitverkürzung wurde abgelehnt. Die Gewerkschaften haben deswegen zu weiteren Streiks Österreichweit aufgerufen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, obwohl durch den Streik die Betreuung Ihres Kindes durch die FreizeitpädagogInnen ausfällt bzw. durch einen Notbetrieb entsprechend den schulischen Standortgegebenheiten ersetzt werden muss.

Mit schulparterschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam der Bildung im Mittelpunkt GmbH

(die Personalvertretung der FreizeitpädagogInnen)

Rechtsinfo:

Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also kein Arbeitnehmer deswegen Urlaub nehmen. ArbeitnehmerInnen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden, sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer!